

Baumschutzsatzung der Stadt Kitzscher

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung und der §§ 22, 50 Abs. 1 Nr. 4 und 53 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. 1601, ber. 1995 S. 106), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 259) hat der Stadtrat der Stadt Kitzscher am 23.10.2006, Beschl.-Nr.: 154/28/06, geändert am 11.06.2007, Beschl.-Nr.: 210/35/07, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ziele und Schutzzweck

Bäume, Gehölze und Hecken im Sinne dieser Satzung werden in deren Geltungsbereich als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.

1. Bäume sind wegen ihrer Schönheit, Seltenheit oder natürlichen Eigenarten, ihrer Bedeutung für das Ortsbild und Straßen sowie für den Umweltschutz, insbesondere das Kleinklima und die Luftreinigung zu schützen. Ferner bilden sie Lebensraum für Tiere und tragen für die Erhaltung der Lebensqualität der Stadt Kitzscher bei. Ihr Fortbestand und ihre gesunde Entwicklung ist langfristig zu sichern.
2. Der Zweck der Satzung ist besonders darauf gerichtet,
 - a) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu verbessern,
 - b) zur Minderung schädlicher Umwelteinflüsse auf Mensch, Flora und Fauna beizutragen,
 - c) das Stadt- und Landschaftsbild zu gliedern und die innerörtliche Durchgrünung zu verbessern,
 - d) einen artenreichen Gehölzbestand zu entwickeln,
 - e) einen Biotopverbund mit den angrenzenden und umliegenden Teilen von Natur und Landschaft herzustellen,
 - f) negative Einflüsse auf den Gehölzbestand abzuwehren.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den gesamten Gehölzbestand im Sinne des § 3 dieser Satzung auf dem Gemeindegebiet der Stadt Kitzscher.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

1. Geschützt sind Bäume, Gehölze und Hecken einschl. ihres Wurzelbereiches, insbesondere
 - a) alle Laub-, Nadel- und Obstbaumarten mit einem Stammumfang von 30 cm und mehr, gemessen in 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter 100 cm, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend,
 - b) mehrstämmige Bäume, wenn mindestens einer der Stämme die Anforderung nach § 3 (1)a erfüllt,
 - c) Hecken und Gehölzformationen, die eine Mindesthöhe von 100 cm haben oder eine bodendeckende Fläche von mindestens 10 m² geschlossen bewachsen,
 - d) Rank- und Klettergehölze mit einer Höhe von mehr als 3 m oder mehr als 8 m² Fläche.

2. Diese Satzung findet keine Anwendung
 - a) für Bäume auf forstwirtschaftlichen Flächen im Sinne des § 2 SächsWaldG,
 - b) für Bäume im Erwerbsoflanbau,
 - c) für Baumschulen und Gärtnereien,
 - d) für fachgerechte Pflege und Unterhaltungsarbeiten an Gehölzen,
 - e) für Bäume und Gehölze, welche Schutzvorschriften anderer Gesetze unterliegen, insbesondere das SächsNatSchG §§ 16 - 21, 25, 26.
Anträge auf Fällung von Bäumen, Gehölzen und Hecken sind trotz Nennung des § 25 SächsNatSchG im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09., außer bei der Unteren Naturschutzbehörde, auch bei der Stadt Kitzscher einzureichen.
 - f) für Parzellen in Kleingartenanlagen, die nach dem Bundeskleingartengesetz anerkannt sind.
 - g) auf gelösten Grablagern des Friedhofes.

§ 4

Verbotene und erlaubte Handlungen

1. Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten
 - a) gemäß § 3 geschützte Bäume, Gehölze und Hecken oder Teile von ihnen zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen, abzubrennen und zu entwurzeln,
 - b) Handlungen vorzunehmen, die das arttypische, charakteristische Aussehen nachhaltig verändern oder das Wachstum behindern.
2. Eine Schädigung im Sinne des Absatzes 1 a) und b) liegt vor, wenn im Wurzelbereich (Kronentraufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten) und an Gehölzen
 - a) Abgrabungen, Aufschüttungen und Ausschachtungen vorgenommen werden,
 - b) Baumaschinen abgestellt werden, Arbeitsgeräte, Baumaterial abgelagert werden,
 - c) der Wurzelbereich verdichtet oder versiegelt wird,
 - d) Säuren, Laugen, Salze, Herbizide oder ähnliche Stoffe ungeschützt gelagert oder ausgebracht werden,
 - e) Befestigungselemente, Verankerungen, Schilder oder Werbeträger u. ä. eingebracht und aufgestellt werden,
 - f) ein Befahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen erfolgt,
 - g) eine Abdeckung mit wasserundurchlässigem Material vorgenommen wird,
 - h) das Anlegen offener Feuer erfolgt.
3. Erlaubt sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, notwendiger Verkehrssicherungsschnitt, fachgerechte Pflegeschnitte, z. B. an Straßenbäumen, Pflegeschnitte an Kopfweiden oder an Bäumen, deren Charakter durch Pflegeschnitte erhalten bleiben soll, z.B. Rotdorn, Eiben.
4. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt Kitzscher unverzüglich zu melden und mit geeigneten Mitteln zu dokumentieren (Bild, Zeugen, Aufbewahrung des beseitigten Baumes). Über eine Ersatzpflanzung auf der Grundlage von § 9 dieser Satzung wird durch die Stadt Kitzscher nachträglich per Bescheid entschieden.

§ 5
Schutz- und Pflegemaßnahmen

1. Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken sind verpflichtet, die auf dem Grundstück vorhandenen Gehölze zu pflegen und vor schädigenden Einflüssen zu schützen.
2. Die Stadt Kitzscher kann Eigentümern und Nutzungsberechtigten von Grundstücken bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen anordnen, die der Erhaltung, dem Schutz von Bäumen und Gehölzen sowie der Gewährleistung der Verkehrssicherheit an öffentlichen Flächen dienen.

§ 6
Befreiungen

Von den Verboten dieser Satzung kann die Stadt Kitzscher nach § 53 SächsNatSchG Befreiung gewähren.

§ 7
Befreiungsgründe

1. Befreiungen von den Verboten nach § 4 dieser Satzung können nach örtlicher Prüfung durch die Stadt Kitzscher bei Vorliegen nachstehender Umstände erteilt werden,
 - a) wenn die Erhaltung der Bäume, Gehölze und Hecken die Durchführung eines geplanten Bauvorhabens unzumutbar erschweren würde bzw. wenn das Versagen zu unzumutbaren Härten führt, zulässige Nutzungen unmöglich sind oder bestehende Nutzungen stark beeinträchtigt werden,
 - b) wenn Bäume, Gehölze und Hecken auf Grund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes entfernt werden müssen,
 - c) wenn von Bäumen, Gehölzen und Hecken Gefahren für Menschen oder Sachen ausgehen und die Gefahr nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann,
 - d) wenn Bäume, Gehölze und Hecken krank sind und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist. Die Krankheiten sind durch geeignete Personen, wie z. B. Förster oder Baumgutachter bestätigen zu lassen,
 - e) wenn durch Bäume, Gehölze und Hecken vor Fenstern der Zufluss von Licht und Luft in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird,
 - f) wenn Bäume, Gehölze und Hecken aus öffentlichem Interesse entfernt werden müssen (z.B. Straßenbau).

§ 8
Antragsverfahren

1. Befreiung von den Verboten nach § 4 dieser Satzung erteilt die Stadt Kitzscher auf schriftlichen Antrag. Dieser ist vom Antragsberechtigten (Eigentümer, Nutzungsberechtigter oder bevollmächtigter Vertreter) bei der Stadt Kitzscher einzureichen.
2. Der Antrag ist zu begründen und hat folgende Angaben zu beinhalten.
 - a) Anzahl der Bäume, Gehölze und Hecken,

- b) Stammumfang in 100 cm Höhe bzw. die Länge, Breite und Höhe von Gehölzen und Hecken,
 - c) Art des Gehölzes,
 - d) Lageplan, Skizze bzw. Beschreibung des Standortes.
3. Im Zusammenhang mit einem Bauantrag oder einer Bauvoranfrage bzw. bei einem genehmigungsfreien Bauvorhaben kann die Beibringung eines Gehölzbestandsplanes, gegebenenfalls das Gutachten eines Baumsachverständigen gefordert werden.
 4. Jede Befreiung kann mit Auflagen und Bestimmungen verbunden werden. Es wird in jedem Fall die Verpflichtung zur Durchführung von Ersatzpflanzungen gemäß § 9 dieser Satzung ausgesprochen.
 5. Die Erteilung einer Befreiung erfolgt durch die Stadt Kitzscher in schriftlicher Form.
 6. Befreiungen im Zusammenhang mit baugenehmigungs- oder anzeigepflichtigen Vorhaben treten mit Erteilung der entsprechenden Genehmigung in Kraft.

§ 9 ***Ersatzpflanzungen***

1. Die Befreiung ist an die Verpflichtung zur angemessenen Ersatzpflanzung gebunden.
2. Die Höhe bzw. die Menge und Qualität der Ersatzpflanzung, sowie der Erfüllungstermin werden nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Stadt Kitzscher unter Anwendung der Anlage dieser Satzung festgelegt, die Bestandteil dieser Satzung ist.
3. Bei der Auswahl der Ersatzpflanzung wird vorrangig auf heimische Laubgehölze zurückgegriffen.
4. Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, was von der Veränderung des geschützten Gehölzbestandes betroffen ist. Ist auf diesem Grundstück keine Ersatzpflanzung möglich, so kann die Stadt Kitzscher die Ersatzpflanzung auf einem anderen dafür geeigneten Grundstück des Verursachers, der Stadt Kitzscher oder auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich der Satzung anordnen.
5. Vom Antragsteller ist sicher zu stellen, dass die geforderte Ersatzpflanzung bei Nichtanwachsen wiederholt wird.

§ 10 ***Folgenbeseitigung***

1. Wer entgegen § 4 dieser Satzung ohne Erlaubnis geschützte Bäume, Gehölze oder Hecken im Sinne des § 3 entfernt, zerstört oder schädigt, wird über die nachträgliche Erteilung eines Bescheides verpflichtet Ersatzpflanzungen nach § 9 zu erbringen. Von der Folgenbeseitigung sind Elementarereignisse ausgenommen (z. B. Blitz, Unwetter).
2. Bei Schädigungen von Bäumen, Gehölzen oder Hecken kann deren Sanierung verlangt werden, sofern sie Erfolg erwarten lässt.

3. Die Verpflichtung für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach Absatz 1 und 2 besteht auch dann, wenn Dritte ohne Berechtigung Handlungen begehen, die Bäume, Gehölze oder Hecken schädigen.

§ 11

Haftung für Rechtsnachfolger

Für die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß §§ 5 und 9 dieser Satzung haften auch die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig
 - a) den nach § 4 dieser Satzung genannten Verboten zuwider handelt ohne dass eine Befreiung nach § 7 erteilt wurde,
 - b) einen Antrag nach § 8 unterlässt,
 - c) Schutz- und Pflegemaßnahmen nach § 5 Abs. 2 nicht erfüllt,
 - d) den nach §§ 8 und 9 angeordneten Ersatzmaßnahmen nicht fristgerecht nachkommt.
2. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 1 des SächsNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.
3. Die Zahlung einer Geldbuße befreit nicht von der Verpflichtung zur Ersatzleistung gemäß §§ 9 – 11 der Baumschutzsatzung.

§ 13

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 9. März 1992 in der Fassung der Änderungssatzung vom 5. November 2001 außer Kraft.

Kitzsch, 23.10.2006, geändert am 11.06.2007

Harbich
Bürgermeister